

# Preisblatt für den Netzzugang Strom

Städtische Werke Netz + Service GmbH

ab 01. Januar 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>Hinweise</b>	<b>2</b>
<b>1 Entgelte für Standardlastprofilkunden</b>	<b>2</b>
1.1 Entgelte für die Netznutzung	2
1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung	2
<b>2 Entgelte für Kunden mit registrierender ¼- Leistungsmessung (RLM)</b>	<b>3</b>
2.1 Jahresleistungspreissystem (Standard)	3
2.2 Monatsleistungspreissystem	3
2.3 Entgelte für Blindarbeit	4
2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für Kunden mit Leistungsmessung	4
2.5 Entgelte für Reservenetzkapazität	5
<b>3 Gesetzliche Umlagen</b>	<b>5</b>
3.1 Mehrkosten nach KWKG	5
3.2 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	6
3.3 Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG - Novelle (Offshore-Haftungsumlage)	7
3.4 Umlage nach § 18 Abs. 1 „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“ (AbLaV)	7
3.5 Konzessionsabgabe	7
<b>4 Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen</b>	<b>8</b>
4.1 Zusätzliche Messdienstleistungen	8
4.2 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	8
4.3 Sonstige Entgelte	8
<b>5 Umsatzsteuer</b>	<b>8</b>

## Hinweise

Die Aufschläge gemäß KWK-G, § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 Umlage), § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (abschaltbaren Lasten) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (Fassung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005) festgelegten Höchstpreisen.

Kunden die an einer Entnahme aus der Umspannebene Höchstspannung / Hochspannung interessiert sind, erhalten die entsprechenden Netzentgelte gerne auf Anfrage.

Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer.

## 1 Entgelte für Standardlastprofilkunden

### 1.1 Entgelte für die Netznutzung

Netzkunden mit einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh werden nach einem analytischen Lastprofil versorgt. Es handelt sich um Entnahmestellen mit Standardlastprofilen (SLP). Die Zuordnung der Netzkunden zu einer Lastprofilgruppe nimmt der Netzbetreiber, Städtische Werke Netz + Service GmbH, vor.

	Arbeitspreis (Ap) [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]	Grundpreis (Gp) [ $\frac{\text{€}}{\text{a}}$ ]
Standardlastprofil	5,84	30,00
Unterbrechbar	2,25	–

### 1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung

Pro Messeinrichtung	Entgelte für		
	Messstellenb. [ $\frac{\text{€}}{\text{a}}$ ]	Messung [ $\frac{\text{€}}{\text{a}}$ ]	Abrechnung [ $\frac{\text{€}}{\text{a}}$ ]
Eintarifzähler (ET)	6,60	3,20	11,31
Zweitarifzähler (DT) inkl. Tarifschaltgerät*	17,64	3,20	11,31
Smart-Meter (DT)	58,02	3,20	11,31
Prepaymentzähler <sup>+</sup>	65,61	3,20	11,31
Pauschalanlagen	–	–	11,31
Stromwandler	19,92	–	–

\*Nur für Bestandsanlagen

<sup>+</sup>Nur für Grundversorger nach § 8 Absatz 1 MessZV

## 2 Entgelte für Kunden mit registrierender ¼-Leistungsmessung (RLM)

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist die Abrechnung auch auf Basis des Monatsleistungspreissystems möglich. Der Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Kalendermonats möglich und gilt für mindestens 12 Monate.

### 2.1 Jahresleistungspreissystem (Standard)

Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetz- bzw. umspannebene und der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis (Ap) ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Jahr bezogene Wirkarbeit zu zahlen. Für die Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die Jahreshöchstleistung berücksichtigt. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden bezüglich der Leistung zeitanteilig berücksichtigt.

Entnahmespannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h	
	Lp [ $\frac{\text{€}}{\text{kW a}}$ ]	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]	Lp [ $\frac{\text{€}}{\text{kW a}}$ ]	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]
Hochspannung* (Hsp.)	5,05	1,53	40,35	0,12
Umspannung Hsp. / Msp.	7,68	2,24	58,55	0,21
Mittelspannung+ (Msp.)	12,99	3,07	73,54	0,64
Umspannung Msp. / Nsp.	20,12	3,70	77,30	1,41
Niederspannung (Nsp.)	25,29	5,56	129,06	1,41

\*Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein Zuschlag von 2% auf den Arbeits- und Leistungspreis erhoben.

+Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein Zuschlag von 3% auf den Arbeits- und Leistungspreis erhoben.

### 2.2 Monatsleistungspreissystem

Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetz- bzw. umspannebene. Der Arbeitspreis ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Monat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Monatsleistungspreis ist ebenfalls für den Abrechnungszeitraum von einem Monat zu zahlen. Für die Abrechnung des Monatsleistungspreises wird die Monatshöchstleistung berücksichtigt.

Entnahmespannungsebene	Lp [ $\frac{\text{€}}{\text{kW a}}$ ]	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]
Hochspannung* (Hsp.)	6,73	0,12
Umspannung Hsp. / Msp.	9,76	0,21
Mittelspannung+ (Msp.)	12,26	0,64
Umspannung Msp. / Nsp.	12,88	1,41
Niederspannung (Nsp.)	21,51	1,41

\*Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein Zuschlag von 2% auf den Arbeits- und Leistungspreis erhoben.

+Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspanverluste ein Zuschlag von 3% auf den Arbeits- und Leistungspreis erhoben.

### 2.3 Entgelte für Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem durchschnittlichen Leistungsfaktor  $\cos(\varphi) \leq 0,9$  gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver bzw. kapazitiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten. Überschreitet der Netzbetreiber diese vertraglich vorgegebenen Grenzen, wird ihm darüber hinausgehende Blindarbeit in Rechnung gestellt.

Entnahmespannungsebene	Ap $\left[ \frac{\text{ct}}{\text{kVA} \cdot \text{h}} \right]$
Hochspannung* (Hsp.)	1,00
Umspannung Hsp. / Msp.	1,00
Mittelspannung+ (Msp.)	1,00
Umspannung Msp. / Nsp.	1,00
Niederspannung (Nsp.)	1,00

### 2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für Kunden mit Leistungsmessung

Pro Messeinrichtung	Entgelte für		
	Messstellenb. $\left[ \frac{\text{€}}{\text{Monat}} \right]$	Messung $\left[ \frac{\text{€}}{\text{Monat}} \right]$	Abrechnung $\left[ \frac{\text{€}}{\text{Monat}} \right]$
Hochspannung	273,00	24,10	18,45
Mittelspannung	36,60	24,10	18,45
Nsp. mit Stromwandler	19,61	24,10	18,45
Ns. ohne Stromwandler	17,95	24,10	18,45
TAE-Anschluss*	18,00	–	–
GSM-Modem	5,00	–	–

\*Bei Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses (TAE) für die Fernauslesung durch den Kunden, entfällt der angegebene Preis.

## 2.5 Entgelte für Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilnetz der Städtischen Werke Netz + Service GmbH beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und von der Entnahmespannungsebene.

Reserveinanspruchnahme	≤ 200 h	> 200 h ≤ 400 h	> 400 h ≤ 600 h
Entnahmespannungsebene	Lp [ $\frac{\text{€}}{\text{kW a}}$ ]	Lp [ $\frac{\text{€}}{\text{kW a}}$ ]	Lp [ $\frac{\text{€}}{\text{kW a}}$ ]
Hochspannung(Hsp.)	12,64	15,16	17,69
Umspannung Hsp. / Msp.	19,21	23,05	26,89
Mittelspannung (Msp.)	32,47	38,97	45,46
Umspannung Msp. / Nsp.	50,29	60,35	70,40
Niederspannung (Nsp.)	63,23	75,88	88,53

Für die in der Reservezeit bezogene Arbeit werden der entsprechende Arbeitspreis zzgl. aller gesetzlichen Umlagen berechnet.

## 3 Gesetzliche Umlagen

### 3.1 Mehrkosten nach KWKG

Die Umlage gem. § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben.

	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]
Letzverbrauchergruppe A bis einschließlich 100.000 kWh je Entnahmestelle und Jahr	0,178
Letzverbrauchergruppe B für den über 100.000 kWh je Entnahmestelle und Jahr hinausgehenden Anteil	0,055
Letzverbrauchergruppe C für den über 100.000 kWh je Entnahmestelle und Jahr hinausgehenden Anteil bei Unternehmen, die dem produzierendem Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher dem Netzbetreiber durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferstatat bis zum Ende des Jahres, für den die reduzierte Umlage in Anspruch genommen wird, nachweisen. Die gesetzlichen Fristen sind zu beachten!	0,025

### 3.2 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A	0,092
<b>Letztverbrauchergruppe A+</b> Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+	0,482
<b>Letztverbrauchergruppe A++</b> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++	0,532
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh	0,050
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher dem Netzbetreiber durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferstestat bis zum Ende des Jahres, für den die reduzierte Umlage in Anspruch genommen wird, nachweisen. Die gesetzlichen Fristen sind zu beachten!	0,025

### 3.3 Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG - Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß des „Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (EnWG-Novelle) vom 20.12.2012 sieht § 17 Abs. 5 EnWG vor, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]
Letztverbrauchergruppe A bis einschließlich 1.000.000 kWh je Entnahmestelle und Jahr	0,250
Letztverbrauchergruppe B für den über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle und Jahr hinausgehenden Anteil	0,050
Letztverbrauchergruppe C für den über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle und Jahr hinausgehenden Anteil bei Unternehmen, die dem produzierendem Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher dem Netzbetreiber durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferstestat bis zum Ende des Jahres, für den die reduzierte Umlage in Anspruch genommen wird, nachweisen. Die gesetzlichen Fristen sind zu beachten!	0,025

### 3.4 Umlage nach § 18 Abs. 1 „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“ (AbLaV)

	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]
Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV	0,009

### 3.5 Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

	Ap [ $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ ]
Tarifikunden	1,99
Tarifikunden Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

## 4 Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen

### 4.1 Zusätzliche Messdienstleistungen

	[€] [I]
Manuelle Auslesung vor Ort von RLM-Messungen	61,35
Zusätzliche Ablesung bei Standardlastprofilkunden	16,81

### 4.2 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Niederspannung und stellt diese nach dem Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gleichzeitig erhoben. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

	[€] [I]
Unterbrechung der Anschlussnutzung für SLP Kunden	50,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für SLP Kunden	58,82
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung für RLM-Kunden in Niederspannung	175,00
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung für RLM-Kunden in Mittel- oder Hochspannung	n. Aufw.

### 4.3 Sonstige Entgelte

	[€] [I]
Mahnkosten	5,50
Zusätzliche Abrechnung	11,31
Außerplanmäßige Prüfgebühren	n. Aufw.

## 5 Umsatzsteuer

Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.